

1

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB -

vom 12. Januar 1968

i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14)
sowie i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977
(GBl. I Nr. 10 S. 100),

des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979
(GBl. I Nr. 17 S. 139),

des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG —
(GBl. I Nr. 13 S. 269),

des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen
(GBl. I Nr. 31 S. 345)

und des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987
(GBl. I Nr. 31 S. 301)

Hinweis: Das StGB trat am 1. 7.1968 in Kraft. Die Änderungen und Ergänzungen durch das Änderungsgesetz vom 19.12.1974, auf deren Grundlage die Neufassung vom 19.12.1974 erfolgte, traten am 1. 4.1975 in Kraft. Die Änderungen durch das 2. Strafrechtsänderungsgesetz traten am 5. 5.1977, die durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz am 1. 8.1979, die durch das 4. Strafrechtsänderungsgesetz am 18.12.1987 und die durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte am 1. 1. 1983 in Kraft. Die Ergänzung durch das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen trat am 1. 5. 1986 in Kraft.

Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik dient der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Es ist auf die Verwirklichung der Interessen der Werktätigen und den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Freiheit und Menschenwürde der Bürger gerichtet.

Das Strafrecht als Teil des einheitlichen sozialistischen Rechts hat die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Rechte und Interessen der Bürger vor kriminellen Handlungen, insbesondere vor verbrecherischen Angriffen gegen den Frieden und

die Deutsche Demokratische Republik, zu schützen. Es gebietet, daß jeder zivilr. Verantwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

Das sozialistische Strafrecht ist darauf gerichtet, Personen, die Straftaten begehen, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu erziehen sowie die Aktivitäten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Es wendet sich an alle Bürger, staatlichen und gesellschaftlichen Organe und an alle Kollektive, wachsam und unduldsam gegenüber feindlichen Anschlägen gegen die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger sowie gegenüber allen Erscheinungen von Ungesetzlichkeit und Verantwortungslosigkeit zu sein. Es fordert jeden auf, aktiv mitzuwirken, damit Straftaten verhütet, alle Verbrechen und Vergehen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen beseitigt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden. Die Festigung der Disziplin und Ordnung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und die Erhöhung der Verantwortung jedes Bürgers für die Wahrung des Rechts sind wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik.